

Frauenfeld, 10. Dezember 2019

## Entscheid

DEK/0351/2019

### Ferientermine für die Thurgauer Volksschulen

Gemäss § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11) regelt der Regierungsrat die Ferientermine der Schüler und Schülerinnen. Er legt dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.

Gemäss § 17 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (Volksschulverordnung, RRV VG; RB 411.111) legt das Departement für Erziehung und Kultur die Ferientermine der Volksschule fest und erlässt ergänzende Regelungen.

Mit Blick auf diese Vorgaben und um frühzeitig Planungssicherheit zu schaffen, werden die bisherigen Ferienpläne gemäss Beilage angepasst.

#### Entscheid:

1. Die beiliegende Tabelle legt die Ferientermine für die Volksschulen der Schuljahre 2019/2020 bis 2028/2029 fest.
2. Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Erziehung und Kultur Abweichungen von den Vorgaben genehmigen.
3. Mitteilung an:
  - Zustellung extern (elektronisch, durch DEK)
  - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
  - Bildung Thurgau
  - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
  - Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
  - Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

2/2

Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)

- Amt für Volksschule (zur internen Information und zur Information der Schulen mittels Schulblatt und AV-Info)
- Amt für Mittel- und Hochschulen (zur Information der Rektorate der Mittelschulen)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur Information der Rektorate der Berufsfachschulen)
- Sportamt
- Kantonsbibliothek
- Kulturamt
- Amt für Archäologie
- Generalsekretariat DEK

Departement für Erziehung und Kultur  
Die Departementschefin



Monika Knill